



FÖRDER- RICHTLINIEN



Förderrichtlinien der Stiftung Artenschutz

März 2010

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Erhaltungsmaßnahmen für kritisch bedrohte Tierarten oder -unterarten. Die Stiftung Artenschutz leistet sowohl finanzielle Förderung als auch inhaltliche Beratung bei der Projektentwicklung und -umsetzung sowie administrative Hilfe.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Stiftung Artenschutz fördert Schutzprojekte für hoch bedrohte Tierarten, bevorzugt aus der Kategorie „critically endangered“ (vgl. www.redlist.org).

2.2 Die Maßnahmen, die durch die Stiftung gefördert werden, liegen – soweit möglich – im Bereich des in-situ-Schutzes. Allerdings umfasst die Förderung auch Maßnahmen des ex-situ-Schutzes, wenn dies zur Verfolgung der Ziele sinnvoll oder erforderlich ist.

2.3 Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern werden bevorzugt gefördert.

3. Förderfähige Kosten und Aktivitäten

3.1 Förderfähige Aktivitäten sind:

- direkte Schutzmaßnahmen
- Natur- und Artenschutzmanagement
- Monitoring und andere Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Schutzprojekten
- Maßnahmen des Lebensraumschutzes
- Wissenschaftliche Forschung mit erkennbarer unmittelbarer Relevanz für den Artenschutz
- Bildung, Fortbildung und öffentliche Bewusstseinsförderung im Rahmen der vorgenannten Beiträge sind ausdrücklich erwünscht.
- Armutsbekämpfung und andere sozioökonomische Begleitmaßnahmen für lokale Bevölkerungsgruppen im unmittelbaren Rahmen der vorgenannten Beiträge.

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.

3.3 Nicht förderfähige Kosten und Aktivitäten

Die Stiftung Artenschutz unterstützt im Allgemeinen folgende Zwecke nicht:

- Forschungsvorhaben ohne erkennbare unmittelbare Relevanz für den Artenschutz
- Reine Tierschutzmaßnahmen
- Reine Bildungsprojekte
- Stipendien

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können als gemeinnützig anerkannte Trägerorganisationen oder gemeinnützige Förderer eines Projektträgers sein. Privatpersonen kommen nur in Ausnahmefällen als Zuwendungsempfänger in Frage.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages.

5.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt; dabei sind nicht verwendete Fördermittel jedoch zurückzuzahlen.

6. Antragstellung

6.1 Inhalte des Antrags

Wir empfehlen, zunächst ein etwa zweiseitiges Exposé einzureichen. Bei positiver Begutachtung wird ein ausführlicher Antrag erforderlich. Der Antrag soll enthalten:

- Titel des Projekts und Name des Projektkoordinators / Projektträgers
- Anschrift des Antragstellers
- Ziele des Projektes
- Projekthintergrund und ggf. einschlägige Vorarbeiten
- Geplante Maßnahmen und Aktivitäten
- Beteiligte Organisationen und ggf. Personen
- Ergebnisse, die mit der beantragten Förderung zu erwarten sind
- Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Informationen über Eigenleistung und beantragte / zugesagte / erhaltene Fördermittel anderer Organisationen.

Der Antrag soll die Bedeutung der Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz hervorheben sowie die allgemeine Herangehensweise und die Methoden benennen. Insbesondere ist anzugeben, in welcher Weise Stakeholder in das Projekt einbezogen sind.

6.2 Es gibt keine festgelegte Frist für die Einsendung eines Förderungsantrags. Anträge werden fortlaufend geprüft.

6.3 Der Antrag auf Förderung ist per Postweg oder per E-Mail einzureichen.

6.4 Anträge können in deutscher oder englischer Sprach eingereicht werden.

7. Verwendungsnachweise und Mitteilungspflicht des Projektträgers

7.1 Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist zu dokumentieren, Kopien von Rechnungen usw. sind einzureichen und Originalquittungen aufzubewahren.

7.2 Der Antragsteller soll regelmäßig über die Entwicklung des Projektes berichten. Während der Laufzeit der Förderung sind Zwischenberichte zu erstellen. Die Stiftung Artenschutz ist berechtigt, sämtliche Sachinformationen für eigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

8.1 Die Projektträger müssen eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten und nachweisen. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.